

Produktionsquantums der sämtlichen beteiligten Werke (Kontingenterstellung). Auch Vereinbarungen über einheitliches Vorgehen bei Submissionen gehören zu solcher Produktionskartelle. Hierbei ist eine gemeinsame Preispolitik selbstverständlich, meist finden aber noch ausdrücklich Preisvereinbarungen statt. Um die beim Produktions- ebenso wie beim reinen Preiskartell untereinanderlichen Interessenskonflikte zwischen Mitgliedern, deren Abzug hinter ihrem Kontingent zurückbleibt, und solchen, bei denen womöglich das Gegenteil zutrifft, auszugleichen oder zu vermeiden, dienen als weitere Mittel zur Vereinfachung der Kartellmethode die Gewinnausgleichung sowie der Warenverkehr durch eine gemeinsame Verkaufsstelle. Beide Mittel gelangen in der Regel in Verbindung mit andern, namentlich aus dem angeführten Grunde in Verbindung mit der Produktionskartellierung zur Anwendung. Es gibt indes auch sog. reine Gewinn- oder Beteiligungskartelle, die ihren Mitgliedern bezüglich Preisfestsetzung, Produktionsquantum und Abzug freie Hand lassen, bei denen aber der gesamte sog. Substitutionsgewinn nach bestimmten kausalisch feststehenden Grundätzen vertheilt und aufgeteilt wird. Solche Kartelle haben aber zugleich — besorgt schon das Geschäftsergebnis ihrer Mitglieder — hinsichtlich der Preisgestaltung und Produktionsregulierung ähnliche Wirkungen wie eigentliche Preis- und Produktionskartelle, auch wenn das Statut keine begünstigten Bestimmungen vorsieht. Ertragsgewinne sind für die Einzelunternehmung indes auch bei reiner Gewinnkartellierung nicht ausgeschlossen, da nur die Differenz zwischen den höchsten Herstellungs- und Minimalverkaufspreisen an das Kartell abgeführt wird. In Verbindung mit andern Mitteln der Kartellierung findet die Gewinnausgleichung meist in der Weise statt, daß die Mitglieder von dem ihr Kontingent überbleibenden Abzug eine Abgabe an das Kartell zu zahlen haben, die dann an die übrigen Mitglieder verteilt oder zur Deckung der Kartellkosten verwendet wird. — Bei der sog. Vertriebskartellierung endlich nimmt nur das als Organ des Kartells funktionierende Bureau die Aufsicht entgegen, um für den Mitgliedern nach bestimmten Regeln zuzuwenden, oder auch um den Vertrieb solcher Waren, die auf Vorrat produziert werden, vermittels einer gemeinsamen Verkaufsstelle als Kommissionär oder auf eigene Rechnung zu besorgen. Die Zuteilung von Aufträgen an die einzelnen Kartellmitglieder erfolgt gewöhnlich gemäß einer Vertheilung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtertrag haben soll. In diesem Falle ist häufig noch eine Gewinnausgleichung gemäß einer Vertheilung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtertrag haben soll. In diesem Falle ist häufig noch eine Gewinnausgleichung gemäß einer Vertheilung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtertrag haben soll. In diesem Falle ist häufig noch eine Gewinnausgleichung gemäß einer Vertheilung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtertrag haben soll.

tritt dann von selbst ein. Hiermit ist jedenfalls das stärkste Mittel der Kartellierung erreicht. Übertroffen wird es nur noch von der schon erwähnten, nahezu völligen Verschmelzung mehrerer Unternehmungen (Kartellgesellschaften), wie sie hauptsächlich in den nordamerikanischen Kreisläufen vorkommt, aber nicht mehr unter den Kartellbegriff fällt. Die Kreisläufe werden von Vertrauensmännern — Trusteern — geleitet, denen die Aktionäre der in Frage kommenden Kartellgesellschaften das ihnen auf Grund ihres Aktienbesitzes zustehende Stimmrecht übertragen haben. Die Aktionäre erhalten an Stelle der Aktien Trustzertifikate, auf Grund denen sie am Gewinn ebenso partizipieren, als wenn sie Aktionäre wären.

Die Mittel der Kartellierung können nun in sehr verschiedenartiger Verbindung miteinander angewandt werden, so daß eine große Mannigfaltigkeit unter den Formen der tatsächlich vorhandenen Kartelle besteht. In der Regel bedarf es eines längeren Entwicklungsprozesses, wie ihn die herzoglicheren Kartelle, z. B. das Rullkartell, das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat, Kartelle der deutschen Salinen, durchgemacht haben, bis aus den einfacheren komplizierteren Formen der Kartellierung entstehen. Von den neueren Bearbeitern des Kartellwesens ist eine Einteilung der Kartelle in solche niedriger und höherer Ordnung versucht worden; eine solche Grenzlinie ist aber natürlich in der Praxis schwer zu ziehen.

Es bleibt noch übrig, einen Blick zu werfen auf die Art und Weise, wie die Kartelle die Durchführung bzw. Beobachtung der getroffenen Vereinbarungen seitens ihrer Mitglieder zu sichern suchen. Zu diesem Zweck werden z. B. Konventionstrafsen eingerichtet, deren Zahlung durch Hinterlegung von teilweise recht hohen Beträgen in Geld, Wechseln oder lombardfähigen Papieren gewährleistet werden muß, ferner müssen sich die Mitglieder auch wohl verpflichten, ihre Geschäftsabgänge einer Zentralstelle anzuzeigen, manchmal sogar den Umfang ihrer Produktion bzw. ihres Absatzes neuereinstimmlich beglaubigen zu lassen, wofür sich auch besondere Kontrollorgane vorhanden, welche die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen haben usw. Jedenfalls ist es ein recht strenges Regime, dem sich die Mitglieder eines Kartells höherer Ordnung mehr oder weniger freiwillig unterwerfen müssen. Gegenüber austretenden Mitgliedern befinden sich die Kartelle in günstigerer Lage wie die Arbeiterorganisationen, da die Rechtsverbindlichkeit der von kartellierten Unternehmern übernommenen Verpflichtungen mehrfach von den Gerichten, auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist. Eine Einschränkung hat jedoch eine Reichsgerichtsentcheidung vom 4. Febr. 1897 gemacht, welche jene Rechtsverbindlichkeit im allgemeinen zwar anerkennt, sie aber ausschließt, sobald das Kartell auf ein tatsächliches Monopol oder eine wirtschaftliche Ausbeutung der Konventionen hinzielt. Wenn letzteres zutrifft,